

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 36
" Photovoltaikanlage Alte Gärtnerei "
der Stadt Krakow am See**



05. August 2011



05. August 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Planverfahren, Qualifizierter B-Plan

2. Vorhandene Planungen

- 2.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
- 2.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock
- 2.3. Flächennutzungsplan
- 2.4. Angrenzende Bebauungspläne (VE-Pläne)

3. Ziele des Bebauungsplans

4. Geltungsbereich und Höhenlage des Bebauungsplans

5. Einschätzung des Plangebiets

- 5.1. Bisherige Nutzungen
- 5.2. Altlasten
- 5.2. Denkmalschutz
- 5.3. Immissionsschutz
- 5.5. Baugrund
- 5.6. Wald

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

- 6.1. Art der baulichen Nutzung
- 6.2. Maß der baulichen Nutzung
- 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

7. Flächenbilanz

8. Erschließung des Plangebiets

- 8.1. Verkehrsanbindung und Stellplätze
- 8.2. Straßenbeleuchtung
- 8.3. Eisenbahn
- 8.4. Trinkwasser
- 8.5. Trinkwasserschutzzone
- 8.6. Grundwasservorfeldmeßstelle
- 8.7. Löschwasser
- 8.8. Schmutzwasser
- 8.9. Niederschlagswasser
- 8.10. Elektroenergie
- 8.11. Abfallentsorgung

9. Literatur und Quellen

Anlagen

- Umweltbericht sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst von Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand 6. Mai 2011
- Ausgleichsbilanzierung verfasst von Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand Juni 2011
- Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Blendwirkungen des Solarparks Krakow am See, verfasst von ALTUS AG Karlsruhe, 15.07.2011



05. August 2011

1. Planverfahren, Qualifizierter B-Plan

Der B-Plan wird im normalen Verfahren aufgestellt. Entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 wird der Flächennutzungsplan für das Plangebiet des B-Plans im Parallelverfahren geändert.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.08.2010 im Krakower Seen-Kurier veröffentlicht. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB werden somit für Vorhaben, die den künftigen Festsetzungen des B-Plans entsprechen, erfüllt.

2. Vorhandene Planungen

2.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm kennzeichnet den Bereich der Stadt Krakow am See und auch angrenzende Gemeinden als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“. Der südliche Teil des Stadtgebiets ist als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Große Teile des Gebietes der Stadt sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen oder sind durch ihre Lage innerhalb des "Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide" geschützt.

Im Landesraumentwicklungsprogramm werden in Punkt 3.2.3. den Grundzentren folgende Aufgaben zugewiesen:

- (1) Grundzentren versorgen die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs.
- (2) Die Grundzentren sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen.

Zur Nutzung von regenerativen Energieträgern wird in Punkt 6.4 folgende Aussage getroffen:

- (7) Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger und der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden.
Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend insbesondere auf Konversionsflächen errichtet werden.

Das geplante Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Landesplanung.



05. August 2011

2.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock wurde auf der Verbandsversammlung am 25.11.2010 beschlossen. Dieses noch in Aufstellung befindliche Raumentwicklungsprogramm in der Fassung der Vorlage für die genannte Verbandsversammlung definiert den Luftkurort Krakow am See als Grundzentrum. Es kennzeichnet den Bereich der Stadt Krakow am See und auch angrenzende Gemeinden als Tourismusschwerpunktraum. Große Bereiche der Stadt werden als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt.

Für die Entwicklung sind folgende in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze zu beachten:

3.1.3 Tourismusräume (ab Seite 19 RREP MMR)

G (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

G (3) In Tourismusschwerpunkträumen des Binnenlandes soll die touristische Entwicklung schwerpunktmäßig durch den weiteren Ausbau und die Abstimmung der vorhandenen touristischen Angebote sowie durch eine verbesserte Vielfalt der Angebote erfolgen.

Das betrifft die Gemeinden:

...

- Krakow am See,

...

5.1. Umwelt- und Naturschutz (ab Seite 43 RREP MMR)

G (2) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen. Von der raumordnerischen Wirkung der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in diesen Gebieten liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, sofern sie planungsrechtlich gesichert sind."

Zu Photovoltaikanlagen werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm keine weitergehenden Aussagen getroffen



05. August 2011

Das geplante Vorhaben ist mit diesen Zielen und Grundsätzen der regionalen Raumordnung vereinbar.

2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See wurde im Dezember 2001 wirksam. Mit der Neufassung des Flächennutzungsplans vom 07.08.2004 ergaben sich folgende Ausweisungen:

Der größte Teil des Plangebiets ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ausgleichsfläche ausgewiesen. Entsprechend der Begründung des Flächennutzungsplans sollte damit ein Ausgleichsflächenpool für naturschutzrechtliche Eingriffe geschaffen werden.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets ist ein schmaler Streifen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auch die Wohnbebauung des VEG-Wegs wurde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Noch weiter südlich schließt sich noch innerhalb des Plangebiets die Fläche des Gewerbegebiets GE 5 an. Kern des GE 5 ist das Sägewerk am Altdorfer See und der Baustoffhandel. Die Gewerbeflächen innerhalb des Plangebiets sollten als Erweiterungsfläche dienen.

Eine ausgewiesene Ablagerungsfläche ist nach Auskunft des Landkreises Güstrow nicht mehr relevant.

Aufgrund der Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen ändert die Stadt Krakow am See ihre ursprüngliche Planungsabsicht. Das Plangebiet soll künftig in wesentlichen Teilen als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

2.4. Angrenzende Bebauungspläne (VE-Pläne)

Im Bereich des VEG-Weges bestehen keine weiteren Bebauungspläne. Für den Bereich des Sägewerks am Altdorfer See hat die Stadt Krakow am See am 25.05.2010 einen Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 35 „Ferienhausanlage am Altdorfer See“ gefasst.



05. August 2011

3. Ziele des Bebauungsplans

Mit diesem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betreuung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Damit soll die Konversionsfläche des ehemaligen Gartenbaubetriebes einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das Vorhaben dient der Ausnutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Einspeisung der Energie kann im Plangebiet in das Leitungsnetz der WEMAG AG erfolgen.

Die Photovoltaikanlage wird an diesem Standort als verträglich angesehen. Die vorhandene Wohnbebauung wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Durch Anordnung der Photovoltaikanlage südlich der Wohnhäuser können Blendwirkungen durch reflektierte Sonnenstrahlen fast vollständig ausgeschlossen werden.

Die Fläche des Plangebiets kann somit wieder wirtschaftlich genutzt werden, wobei die Stadt Krakow am See als Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Erfolgen der Photovoltaikanlage partizipieren kann.

Der B-Plan enthält Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Durch konkrete Festlegungen soll der Biotopverbund des Mühlgrabens geschützt werden.

4. Geltungsbereich und Höhenlage des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt folgende Flurstücke bzw. Teilflächen von Flurstücken der Flur 6 der Gemarkung Krakow am See:

Flurstücke			Größe in qm
Flur 6	150/5	Teilfläche	18.605
	150/15		28.396
Summe			47.001

X \ BP 36 Photovoltaik \ Flurstücke.xls

Das Plangebiet ist Bestandteil des Bodenordnungsverfahrens Alt Sammit Feldlage. Das Bodenordnungsverfahren wird von der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH Außenstelle Güstrow im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt durchgeführt. Dabei ist vorgesehen, die Kernflächen der beiden Flurstücke 150/5 und 150/15 zu einem neuen Flurstück 319 zusammen zu fassen. In den Randbereichen zur Wohnbebauung, zum östlich angrenzenden Weg, zum südlich angrenzenden Baustoffhandel und westlich angrenzenden Mühlgraben sind Grenzkorrekturen entsprechend des örtlich vorhandenen Bestandes vorbereitet. Die neuen Grenzen und Flurstücksnummern sind auf der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.



05. August 2011

Das Plangebiet wird durch folgende Flächen eingegrenzt :

im Norden :	VEG-Weg
im Osten :	Eisenbahnlinie Pritzwalk - Güstrow
im Süden :	Baustoffhandel
im Westen :	Mühlgraben

Das Plangebiet ist fast eben, die Höhenlage des Plangebiets befindet sich zwischen ca. 50 m über HN im Süden und ca. 51,5 m über HN am nördlichen Plangebietsrand. Vom Vermessungsbüro wurde der Höhenbezug HN 76 angegeben.

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Auf der Fläche südlich des VEG-Weges wurde ab 1964 das Volkseigene Gut Krakow am See aufgebaut. Es begann mit dem Aufbau einer Tabaktrocknungsanlage mit einem Heizhaus. Danach wurden Gewächshäuser, ein Büro- und Sozialgebäude, eine Sägegatterhalle und verschiedene andere Betriebsgebäude errichtet. Die Produktion wurde eingestellt, die baulichen Anlagen wurden abgebrochen und entsorgt. Im Gelände können noch unterirdische Fundamente und Leitungen vorhanden sein.

Die Fläche wurde danach zeitweilig der natürlichen Sukzession überlassen.

Es handelt sich um eine Konversionsfläche im Sinne des Energieeinspeisegesetzes.

5.2. Altlasten

Im Flächennutzungsplan ist eine Fläche für Ablagerung als Altlastverdachtsfläche dargestellt. Auf Nachfrage teilt der Landkreis Güstrow mit Schreiben vom 07.12.2010 dazu mit, dass die Flurstücke 150/5 und 150/15 zur Zeit nicht im Altlastenkataster des Landkreises als Altlastverdachtsfläche/Altlast registriert sind. Besagte Flächen wurden aus dem Altlastenverzeichnis gelöscht.

Es sind auch keine weiteren Altlasten im Plangebiet bekannt.

5.3. Denkmalschutz

Der Stadt Krakow am See wurde mit Datum vom 29.10.96 eine Benachrichtigung über Baudenkmale der Gemeinde zugestellt. In dieser Auflistung sind keine Bauwerke enthalten, die sich innerhalb oder in der Nähe des Plangebiets befinden.

Die Bodendenkmale auf dem Gebiet der Stadt Krakow am See wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt mitgeteilt und in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Danach befindet sich im Plangebiet kein Bodendenkmal.



05. August 2011

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet gehen auch keine schädlichen Emissionen auf die angrenzenden Bereiche aus.

5.5. Baugrund

Sofern im Zuge künftiger Baugrunderschließung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig [§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 (RGBl. I, S.1223) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geänd. d. Ges. vom 02.03.1974 (BGBl. I, S.469)].

5.6. Wald

Südlich des Plangebiets befindet sich Wald, die Waldgrenze wurde nach Angaben des Forstamtes Sandhof in die Planzeichnung übernommen. Es handelt sich um einen Mischwald mit einem ca. 77 Jahre alten Bestand, überwiegend aus Kiefern und Roterlen.

Der Abstand zwischen Wald und Photovoltaikanlage beträgt etwa 70m.



05. August 2011

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert. Zulässig sind alle Bestandteile, die zur Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie und dessen Einspeisung in das Stromnetz erforderlich sind. Weiterhin wird die Art der Einzäunung des Objekts geregelt.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Vorgaben des Anlagenerrichters wird eine GRZ von 0,35 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt deutlich unterhalb der Obergrenze nach BauNVO § 17, welche mit 0,8 vorgegeben ist.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Zwischen dem geplanten Zaun auf der neuen Flurstücksgrenze nach Bodenordnungsverfahren und den überbaubaren Grundstücksflächen besteht östlich und südlich der Photovoltaikanlage in der Regel ein Abstand von 3m.

Die Baugrenze wird insbesondere im südlichen und westlichen Teil des Plangebiets durch die im Umweltbericht erarbeiteten Forderungen zum Schutz von Natur und Umwelt bestimmt.

Die nördliche Baugrenze ergibt sich aus dem Pflanzgebot und dem Erhalt der Gruppe von Starkbäumen.



05. August 2011

7. Flächenbilanz

Nach der Art der baulichen Nutzung ergibt sich folgende Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	Fläche in qm
Sondergebiete	32.677
Verkehrsflächen	1.356
Flächen für Versorgungsanlagen	60
Grünflächen	12.908
Summe = Plangebietsgröße	47.001

Flächenbilanz.xls



05. August 2011

8. Erschließung des Plangebiets

8.1. Verkehrsanbindung und Stellplätze

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße VEG-Weg. Über den VEG-Weg besteht eine kurze Anbindung an die Bundesstraße B 103. Im Eingangsbereich zur Photovoltaikanlage wird eine private Verkehrsfläche definiert. Durch das geplante Vorhaben entsteht kein Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen auf öffentlichen Flächen.

8.2. Straßenbeleuchtung

Im Plangebiet und im VEG-Weg ist keine Veränderung der vorhandenen Straßenbeleuchtung vorgesehen.

8.3. Eisenbahn

Östlich des Plangebiets verläuft die Eisenbahnstrecke von Karow nach Priemerburg bei Güstrow. Die Bahnstrecke wird von der Prignitzer Eisenbahn GmbH betrieben. Für die Strecke ist gegenwärtig täglich ein Zugpaar für den Güterverkehr von Malchow nach Rostock-Seehafen bestellt.

Zwischen der Eisenbahn und der geplanten Photovoltaikanlage werden keine gegenseitigen Beeinträchtigungen gesehen.

8.4. Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet wird von einer Trinkwasserleitung in Nord-Süd-Richtung durchquert. Diese Leitung wird von Eurawasser Nord im Auftrag des WAZ Güstrow, Bützow, Sternberg betrieben. Die Wasserleitung ist für den WAZ durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert. Die Leitung wird im Einvernehmen mit dem WAZ in den öffentlichen Weg östlich des Plangebiets verlegt.

8.5. Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Krakow am See in der Schutzzone III.

Der Landkreis Güstrow als untere Wasserbehörde gab mit mail vom 06.12.2010 folgende Hinweise zum Vorhaben:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Schutzzone III fällt nicht ausdrücklich unter den Verbotstatbestand. Bei der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:



05. August 2011

- Die Tiefe von Fundamenten oder Trägerelementen sollte 2 m nicht überschreiten. Eine Verletzung von Deckschichten ist zu vermeiden.
- Die Flächen sind derzeit unversiegelt, d.h. anfallendes Niederschlagswasser kann ungehindert versickern. Bei einer Photovoltaikanlage lässt sich folgender Sachverhalt feststellen. Das anfallende Niederschlagswasser kommt nun auf einer relativ großen "versiegelten" Fläche an, welche relativ schräg angeordnet ist. Das Niederschlagswasser rinnt einseitig diese Fläche hinab und gelangt gebündelt auf die Erdoberfläche zur Versickerung. Bei anderen Anlagen dieser Art ist dann im Versickerungsbereich die Bildung von Erosionsrinnen zu beobachten. Dieses könnte dann im weitesten Sinne zu Unterspülungen und Erdabtragungen führen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sollten Versickerungsmulden oder Gräben in Betracht gezogen werden, die mit Drainagerohren und / oder Steinpackung (kleinkörnig) ausgerüstet sind. Gegebenenfalls sind unter Beachtung von Gefälle und Größe der Anlage am Ende der Mulden oder Gräben Versickerungsbecken vorzusehen.

Die zulässige Tiefe der Gründung wird mit einer textlichen Festsetzung geregelt.

Der Errichter der Photovoltaikanlage teilt zur Problematik des anfallenden Niederschlagswassers mit, dass auf den Modultischen mehrere Module schräg übereinander angeordnet werden. Dies wurde durch Konstruktionspläne belegt. Zwischen den einzelnen Modulen kann Niederschlagswasser auf den Erdboden durchlaufen und dort dezentral versickern. Bei bereits realisierten Anlagen ähnlicher Art gab es deshalb keine Probleme mit der Bildung von Erosionsrinnen. Zudem soll die vorhandene Grasnarbe zur Stabilisierung der Erdoberfläche erhalten bleiben. Weitere Maßnahmen zur geordneten Einleitung des Niederschlagswassers sind nicht vorgesehen.

8.6. Grundwasservorfeldmessstelle

Am VEG-Weg befindet sich innerhalb des Plangebiets eine Grundwasservorfeldmessstelle. Mit der Messstelle soll die Qualität des Grundwassers im Einzugsbereich des Wasserwerkes Alt Sammiter Damm kontrolliert werden. Zum Zweck des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung der Messstelle besitzt der WAZ Güstrow, Bützow, Sternberg eine Gestattung zur Nutzung einer Grundfläche von 60 qm. Diese Fläche wird mit Planzeichen Fläche für Versorgungsanlagen Wasser gekennzeichnet und gesichert.

8.7. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko.

Die Entfernung zwischen den äußersten Flächen der Baufelder des Plangebiets und dem Mühlgraben am Abfluß des Altdorfer Sees (zwischen Baustoffhandel und Sägewerk)



05. August 2011

beträgt maximal ca. 600 m. Die Löschwasserversorgung wird somit durch den Altdorfer See über lange Wegstrecke gesichert.

Der Mühlgraben kann an der Brücke des VEG-Wegs bei anhaltender Trockenheit nicht immer die erforderliche Löschwassermenge bereitstellen.

Weiterhin wird Löschwasser aus dem Trinkwassernetz bereit gestellt.

8.8. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

8.9. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant.

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 32 (4) wird durch diese B-Plan-Satzung in einer textlichen Festsetzung geregelt, daß das anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert wird. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

8.10. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie wird durch das vorhandene Netz der WEMAG AG gewährleistet.

Die im Plangebiet vorhandenen 20-kV Freileitung und 0,4kV Kabel werden in den öffentlichen Weg östlich des Plangebiets verlegt.

8.11. Abfallentsorgung

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.



05. August 2011

9. Literatur und Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Änderung vom 21.12.2006
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 30.05.2005
- Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 18.10.1994
- Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.08.2004
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010
- Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der 1. Änderung vom 18.01.2005
- Schwier, Volker; Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C. H. Beck München, 2002

Krakow am See, 10.10. 2011

V. Meyer

Meyer, Stellv. Bürgermeister

